

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1973	Nummer 98
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205 20500	28. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Dienstreisen im Bereich der Polizei; Genehmigung von Inlandsdienstreisen	1706
21220	1. 9. 1973	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1706
21250	24. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kenntlichmachung fremder Stoffe auf Zitrusfrüchten	1707
2160 2128	20. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ärztliche Gesundheitsvorsorge in Kindergärten nach § 12 KgG.	1708
21703	1. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1708
23212	1. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Besetzung der Amtsleiterstellen der unteren Bauaufsichtsbehörden; Stellenausschreibungen nach § 77 Abs. 4 BauO NW	1709
2370	19. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen.	1709

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
1. 10. 1973	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1709
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
24. 9. 1973	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1711
17. 10. 1973	Bek. – Fortbildungsveranstaltung für Weinkontrolleure der Bundesländer im Jahre 1973 in Königswinter (Rhein).	1713
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
19. 10. 1973	Bek. – Verlegung von Diensträumen	1712
	Präsident des Landesrechnungshofs	
1. 10. 1973	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	1711
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1712
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 18. 10. 1973	1713
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1973	1714

I.

203205
20500**Dienstreisen im Bereich der Polizei
Genehmigung von Inlandsdienstreisen**RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1973 –
IV B 2 – 1516 H

1. Zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen im Bereich der Polizei im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57/SGV. NW. 20320) sind die Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, die nicht in Ausübung polizeilicher Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben ausgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; dies gilt nicht für die Landespolizeibehörden.
3. Die Dienstreisen der Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3.1 Aufgrund des § 2 Abs. 2 LRKG genehmige ich als oberste Dienstbehörde allgemein den Leitern der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen – im Abwesenheitsfalle ihren Vertretern – die Ausführung folgender Dienstreisen:
 - 3.1.1 den Polizeipräsidenten, den Polizeidirektoren, den Polizeiamtsleitern und dem Direktor des Landeskriminalamts bis zu einem Tag innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - 3.1.2 dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie bis zu drei Tagen innerhalb des Bundesgebietes,
 - 3.1.3 dem Direktor der Bereitschaftspolizei im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über die ihm unterstellten Polizeieinrichtungen bis zu drei Tagen, im übrigen bis zu einem Tag innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - 3.1.4 den Leitern der anderen Polizeieinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder für dienstliche Einsätze bis zu zwei Tagen, im übrigen bis zu einem Tag innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 3.2 Die allgemeine Genehmigung nach Nr. 3.1 gilt nicht für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Vereinsfesten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die polizeiliche Belange nicht unmittelbar betreffen.
4. Mein RdErl. v. 18. 6. 1962 (n.v.) – IV B 1 – 1516 – (SMBl. NW. 20500) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1706.

21220

**Änderung
der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung**

Vom 1. September 1973

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 1. September 1973 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 9. 1973 – VI B 1 – 15.03.56 genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus 12 Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die Mitglieder der Versorgungseinrichtung sein müssen.
 Zu wählen sind mindestens 5 angestellte Ärzte und mindestens 5 in der kassenärztlichen Versorgung uneinge-

schränkt tätige Ärzte. Verliert ein Mitglied des Aufsichtsausschusses diese Voraussetzung der Wählbarkeit, erlischt dadurch die Mitgliedschaft im Aufsichtsausschuß nicht.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 der Versorgungseinrichtung angehören müssen.

3. In § 6 Abs. 3 werden die Buchstaben b und c unter dem Buchstaben b zusammengefaßt, der folgende Fassung erhält:

b) Beamte und aktive Sanitätsoffiziere.

Scheiden Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe aus dem Dienstverhältnis aus, welches hiernach die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingte, ohne daß eine Nachversicherung nach § 34 Abs. 2 durchgeführt wird, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe f der Satzung wird gestrichen; der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

5. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 5 Buchstaben a bis f kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden.

6. § 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 7**Freiwillige Mitgliedschaft**

(1) Wer mit Beginn der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b von der Mitgliedschaft ausgenommen oder nach § 6 Abs. 5 befreit worden ist, kann innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe, seine freiwillige Mitgliedschaft erklären.

(2) Wer auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Mitglied der Versorgungseinrichtung war und auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 oder Abs. 5 ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine entsprechende Willenserklärung binnen sechs Monaten abgegeben wird.

7. § 9 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(4) Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen, vermehrt um den achtfachen Wert seiner durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl, wobei bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt werden, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge

- a) Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente,
- b) einer Wehrdienstleistung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

Bei Errechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bleiben die seit dem erstmaligen Eintritt in die Versorgungseinrichtung nach Absatz 3 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Geschäftsjahre unberücksichtigt, wenn dieses einen höheren Wert ergibt. Dieses gilt für nach § 34 Abs. 1 anzurechnende Mitgliedszeiten der ersten drei Geschäftsjahre gleichermaßen.

Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vorphundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 2.

8. § 9 der Satzung wird um die Absätze 7 und 8 ergänzt, die folgende Fassung erhalten:

(7) die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat der Vollendung des 62. Lebensjahres bezogen

werden. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenanspruches folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert. Dieser Abschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Neben der Altersrente wird eine Berufsunfähigkeitsrente nicht gewährt.

(8) Das nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann jeweils für ein Jahr unter Fortzahlung seiner zuletzt nach §§ 20-24 geleisteten Versorgungsabgaben das Hinausschieben des Rentenbezugsalters erklären. Es erwirbt Steigerungszahlen nach Absatz 3 bzw. nach § 24; weiter erhält es einen Rentenzuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist im Westfälischen Ärzteblatt bekanntzugeben.

Das Hinausschieben des Rentenbezugsalters ist nur bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres möglich. Es ist der Versorgungseinrichtung spätestens drei Monate vor Beginn der Rentenzahlung zu erklären. Der Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist ausgeschlossen. An Stelle der Berufsunfähigkeitsrente tritt in diesem Fall die Altersrente.

9. § 10 Abs. 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(6) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 9, indem zu den nach § 9 Abs. 4 anzurechnenden Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1) jährlich weiter erhalten hätte. Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet ist. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge

- a) Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente,
- b) einer Wehrdienstleistung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

Ferner bleiben bei Errechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl die seit dem erstmaligen Eintritt in die Versorgungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Geschäftsjahre unberücksichtigt, wenn dieses einen höheren Wert ergibt, sofern der Versorgungsfall nicht während dieser Zeit eintritt. Dieses gilt für nach § 34 Abs. 1 anzurechnende Mitgliedszeiten der ersten drei Geschäftsjahre gleichermaßen.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

10. § 13 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung erhält folgende neue Fassung:

- d) die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

11. § 15 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung erhält folgende neue Fassung:

- b) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so gilt für die Berechnung der Rente § 10 Abs. 6.

12. § 21 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

13. In die Satzung wird der § 24 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

§ 24

Freiwillige Höherversorgung

Neben den nach §§ 20 bis 23 zu leistenden Versorgungsabgaben können Mitglieder Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung leisten. Die Mindestabgabe beträgt $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. Über die Mindestabgabe hinausgehen-

de Beträge sind in Stufen von jeweils $\frac{2}{10}$, gemessen an der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, bis zum nach Satz 4 zulässigen Höchstbetrag zu entrichten.

Die Versorgungsabgaben nach §§ 20 bis 23 und die Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung dürfen zusammen das 12fache der Beträge, die höchstens nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können, nicht überschreiten.

Durch die Leistung von Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung erwirbt das Mitglied zusätzliche, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Steigerungszahlen. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 finden auf die zusätzlichen Steigerungszahlen keine Anwendung.

14. § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

Überleitungs- und Nachversicherungsbeiträge (§ 34) der Vorjahre sowie Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung (§ 24) bleiben unberücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgabe geleistet haben, werden Teilbefreite gemäß § 6 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 sowie Mitglieder, für die § 21 Abs. 2 gilt, nur mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht.

15. § 34 der Satzung wird § 34 Abs. 1.

16. § 34 der Satzung wird um den Absatz 2 ergänzt, der folgende Fassung erhält:

(2) Nachversicherungsbeiträge gem. § 124 Abs. 6 Buchstaben a und b des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten als rechtzeitig nach § 21 Abs. 1 entrichtete Pflichtversicherungsabgaben. Der Nachversicherte gilt rückwirkend vom Tage des Beginns der Nachversicherungszeit an als Mitglied der Versorgungseinrichtung, falls nicht aus anderem Grund die Mitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

Nachversicherungsbeiträge sind nicht Kapitaleinzahlungen im Sinne des § 40 Abs. 2.

17. § 42 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

— MBL. NW. 1973 S. 1706.

21250

**Kennntlichmachung
fremder Stoffe auf Zitrusfrüchten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 9. 1973 - VI B 4 - 42.25.00

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1972 (BGBl. I S. 523), ist der Gehalt der drei in § 1 Abs. 1 Nr. 1a, 1b und 1c der Verordnung zugelassenen fremden Stoffe für die Behandlung der Oberfläche von Zitrusfrüchten kenntlich zu machen.

Bei Abpackbetrieben, die aus Großgebinden unterschiedlich behandelter Zitrusfrüchte verkaufsfertige Einheiten für den Einzelhandel herrichten, kann die getrennte Angabe des zugelassenen fremden Stoffes zu technischen Schwierigkeiten führen.

Ich habe deshalb keine Bedenken, daß bei verkaufsfertigen Einheiten die drei in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Fruchtbehandlungsverordnung aufgeführten fremden Stoffe in der Kennntlichmachung für den Verbraucher genannt werden, auch wenn zum Teil Zitrusfrüchte darin enthalten sind, bei denen nur einer der genannten fremden Stoffe verwandt wurde.

— MBL. NW. 1973 S. 1707.

2160
2128**Ärztliche Gesundheitsvorsorge
in Kindergärten nach § 12 KgG**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 8. 1973 - IV/1 - 6001.21 - VI A 3 - 41.10.01

1. Nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz - KgG) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) hat das Jugendamt für die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder zu sorgen. Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 KgG sind jährlich ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.
2. Das Kindergartengesetz enthält keine Bestimmungen darüber, von welcher Stelle, in welcher Weise und in welchem Umfang die jährlichen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind. Wenn auch die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120) Reihenuntersuchungen von Kleinkindern nicht ausdrücklich zur Dienstaufgabe der Gesundheitsämter erklärt, wird empfohlen, mit der Durchführung der Aufgaben nach § 12 KgG die Gesundheitsämter zu beauftragen. Dafür spricht auch die Überlegung, daß es sich hier um eine Altersgruppe handelt, für die Vorsorgeuntersuchungen nach dem Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) nicht vorgesehen, im Interesse umfangreicher Vorsorgemaßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes aber notwendig sind.
3. Die gesundheitliche Betreuung der Kinder in den Kindergärten sollte beinhalten:
 - 3.1 regelmäßige Gewichts- und Wachstumskontrollen,
 - 3.2 Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes, wobei insbesondere auf Störungen im Bereich der Sinnesorgane, der Sprache und des Verhaltens zu achten ist,
 - 3.3 regelmäßige Tbc-Spezialuntersuchungen durch Tuberkulin-Tests bei den Kindern, die bei der Aufnahmeuntersuchung tuberkulin-negativ reagiert haben.
4. Wegen der zahnärztlichen Betreuung der Kinder in den Kindergärten wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1964 (SMBL. NW. 2128) verwiesen.
5. Die Vorsorgeuntersuchungen nach Nummern 3, 4 sollen das Ziel verfolgen, Erkrankungen sowie körperliche und seelische Mängel, die die Entwicklung des Kindes gerade in dieser Lebensphase entscheidend beeinträchtigenden, rechtzeitig festzustellen und möglichst noch vor der Einschulung zu beheben oder in ihrer Auswirkung zu mildern.
6. Sofern die Durchführung der Untersuchungen nach Nr. 3 von den Gesundheitsämtern nicht durch hauptamtliche Ärzte sichergestellt werden kann, empfiehlt es sich, hierfür Fachärzte für Kinderkrankheiten oder in der Kinderheilkunde erfahrene Ärzte durch das Gesundheitsamt zu bestellen.
7. Die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KgG vorgeschriebene Aufnahmeuntersuchung kann durch niedergelassene Ärzte erfolgen; die entstehenden Kosten haben die Erziehungsbe-rechtigten zu tragen.

Als ärztliche Aufnahmeuntersuchung gilt auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO i.d.F. des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770), wenn sie nicht mehr als 6 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden ist.

- MBL. NW. 1973 S. 1708.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 10. 1973 - V A 4 - 5127.0 - Bd - 73

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 4. 1973 ist zu setzen:	100 Lewa = 170,65 DM"
„vom 1. 4. 1973 bis 30. 4. 1973	100 Lewa = 170,65 DM
vom 1. 5. 1973 bis 31. 5. 1973	100 Lewa = 172,15 DM
ab 1. 6. 1973	100 Lewa = 169,72 DM"

Jugoslawien

Anstelle „ab 22. 3. 1973 ist zu setzen:	100 Dinar = 17,39 DM"
„vom 22. 3. 1973 bis 8. 5. 1973	100 Dinar = 17,39 DM
vom 9. 5. 1973 bis 17. 5. 1973	100 Dinar = 17,38 DM
vom 18. 5. 1973 bis 22. 5. 1973	100 Dinar = 17,36 DM
ab 23. 5. 1973	100 Dinar = 17,33 DM"

Polen

Anstelle „ab 24. 3. 1973 ist zu setzen:	100 Zloty = 14,22 DM"
„vom 24. 3. 1973 bis 20. 5. 1973	100 Zloty = 14,22 DM
vom 21. 5. 1973 bis 27. 5. 1973	100 Zloty = 14,02 DM
vom 28. 5. 1973 bis 8. 6. 1973	100 Zloty = 13,84 DM
vom 9. 6. 1973 bis 28. 6. 1973	100 Zloty = 13,09 DM
ab 29. 6. 1973	100 Zloty = 12,83 DM"

Rumänien

Anstelle „ab 3. 3. 1973 ist zu setzen:	100 Lei = 19,70 DM"
„vom 3. 3. 1973 bis 16. 5. 1973	100 Lei = 19,70 DM
vom 17. 5. 1973 bis 22. 5. 1973	100 Lei = 19,25 DM
vom 23. 5. 1973 bis 27. 5. 1973	100 Lei = 18,95 DM
vom 28. 5. 1973 bis 3. 6. 1973	100 Lei = 19,23 DM
vom 4. 6. 1973 bis 5. 6. 1973	100 Lei = 18,63 DM
am 6. 6. 1973	100 Lei = 18,35 DM
vom 7. 6. 1973 bis 8. 6. 1973	100 Lei = 18,02 DM
vom 9. 6. 1973 bis 17. 6. 1973	100 Lei = 18,31 DM
vom 18. 6. 1973 bis 19. 6. 1973	100 Lei = 17,99 DM
vom 20. 6. 1973 bis 28. 6. 1973	100 Lei = 17,75 DM
am 29. 6. 1973	100 Lei = 17,46 DM
ab 30. 6. 1973	100 Lei = 17,22 DM"

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 23. 3. 1973 ist zu setzen:	100 Kronen = 21,08 DM"
„vom 23. 3. 1973 bis 30. 4. 1973	100 Kronen = 21,08 DM
ab 1. 5. 1973	100 Kronen = 21,07 DM"

UdSSR

Anstelle „ab 1. 4. 1973
ist zu setzen:

„vom 1. 4. 1973
bis 30. 4. 1973
ab 1. 5. 1973

100 Rubel = 384,62 DM“

100 Rubel = 384,62 DM

100 Rubel = 380,23 DM“

– MBl. NW. 1973 S. 1708.

23212

**Besetzung der Amtsleiterstellen
der unteren Bauaufsichtsbehörden
Stellenausschreibungen
nach § 77 Abs. 4 BauO NW**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1973 –
V A 1 – 100/77

Nach § 77 Abs. 4 BauO NW müssen die Bauaufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sein. Ihnen müssen insbesondere Beamte angehören, die die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau haben.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß bei Ausschreibungen freier Amtsleiterstellen für untere Bauaufsichtsbehörden dieser Forderung nicht genügt wurde. Die Ausschreibung muß insbesondere zum Inhalt haben, daß der Bewerber die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau besitzen muß.

Bei der Vorlage von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach § 77 Abs. 4 Satz 3 BauO NW ist darzulegen, ob die Stellenausschreibungen diesen Forderungen entsprochen haben. Wenn sich herausstellen sollte, daß eine unvollständige oder unrichtige Ausschreibung der Einstellung eines Bewerbers, der die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, zugrunde liegt, werde ich die Ausnahmegenehmigung versagen.

– MBl. NW. 1973 S. 1709.

2370

**Einsatz von Bundesmitteln
zur Beseitigung von Wohnungsnotständen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1973 –
VI B 2 – 4.022 – 2185/73

Der RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 2.1 wird als Nummer 2.2 eingefügt:

In begründeten Ausnahmefällen können auch Bundesmittel zur Finanzierung des Erwerbs von vorhandenem, gut

erhaltenem und familiengerechtem Wohnraum bereitgestellt werden,

wenn hierdurch dem Wohnungsnotstand von Familien mit 5 oder mehr Kindern abgeholfen werden kann,

die Familie zum begünstigten Personenkreis gem. Nr. 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 gehört

und zur Finanzierung des Erwerbs neben den Bundesmitteln gleichzeitig auch entweder aus Landesmitteln ein Festbetragsdarlehen in Höhe von 15000 DM zuzüglich der nach Nr. 5 (2) FestbetragsDB 1971 zulässigen Zuschläge oder Mittel der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes mit einem mindestens gleichhohen Betrag eingesetzt werden. Das zusätzliche Darlehen aus Bundesmitteln beträgt bis zu 10000 DM, bei Patenschaftsfamilien bis zu 12000 DM. Die Bundesmittel sind als nicht öffentliche Mittel einzusetzen.

Für die Zins- und Tilgungsleistungen gelten die Bestimmungen der Nr. 6 FestbetragsDB 1971 entsprechend.

Bei dieser Maßnahme finden die Bestimmungen der Nr. 17 Abs. 2 FestbetragsDB 1971 – Fristen für die Vorlage der Anträge auf Gewährung eines Festbetragsdarlehens – keine Anwendung.

2. Die bisherigen Nummern 2.2 bis 2.8 werden die neuen Nummern 2.3 bis 2.9.

– MBl. NW. 1973 S. 1709.

II.**Innenminister**

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 1. 10. 1973 –
VIII B 4 – 32.43.21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 20. 3. 1973 (MBl. NW. S. 590) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 – SMBl. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage**Zulassungen**

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
6. 6. 1973				
1	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstraße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) Brandstop 6 G b) PG 6 L	P 1 – 2/73	ABCE* * bis 1000 V
2	– dito –	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver a) Brandstop 6 b) P 6 L	P 1 – 3/73	BCE
3	AKO GmbH Feuerlöschtechnik 567 Opladen Ophovener Straße 14–20	„AKO“-Kfz-Sonderlöscher a) P 2 GD b) PG 2 L	P 2 – 2/73	ABCE* * bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
7. 6. 1973				
4	Favorit Feuerschutz GmbH 46 Dortmund Münsterstraße 121	„Favorit“-Halonlöscher DIN Halon 0,8 a) FC 0,8 b) Ha 0,8 L	P 1 – 10/73	BCE
5	– dito –	„Favorit“-Halonlöscher DIN Halon 2 a) FC 2 b) Ha 2 L	P 1 – 11/73	BCE
6	NU-SWIFT International Ltd. Elland Yorkshire/England Einführer: Karl-Heinz Rapp 2 Hamburg 26 Sorbenstraße 62	„NU-SWIFT“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) G 1826 b) PG 12 L	P 1 – 27/73	ABCE* • bis 1000 V
7	– dito –	Spezial-Löschpulver „Multi A“ a) Multi A	PL – 2/73	ABCE* • bis 1000 V Der Feuerlöscher muß so gelagert und montiert werden, daß die Betätigungseinrichtung nicht der Sonnenbestrahlung ausgesetzt wird. Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
18. 6. 1973				
8	NU-SWIFT International Ltd. Elland Yorkshire/England Einführer: Karl-Heinz Rapp 2 Hamburg 26 Sorbenstraße 62	„NU-SWIFT“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) G 1815 b) PG 6 L	P 1 – 18/73	ABCE* • bis 1000 V
9	– dito –	Normal-Löschpulver „1600 – BCE“ a) 1600 – BCE	PL – 3/73	BCE Der Feuerlöscher muß so gelagert und montiert werden, daß die Betätigungseinrichtung nicht der Sonnenbestrahlung ausgesetzt wird. Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
10	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“-Halonlöscher DIN Halon 0,8 a) H 0,8 b) Ha 0,8 L	P 1 – 14/73	BCE
11	– dito –	„Gloria“-Halonlöscher DIN Halon 2 a) H 2 b) Ha 2 L	P 1 – 15/73	BCE
12	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“-Wasserlöscher DIN Wasser 10 a) Wi 10 F b) W 10 Hf – 30	P 1 – 16/73	A
13	– dito –	„Gloria“-Wasserlöscher DIN Wasser 10 a) Wi 10 N b) W 10 Hn	P 1 – 17/73	A
14	Minimax GmbH. 206 Bad Oldesloe Industriestr. 10/12	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) DU 6 b) PG 6 L	P 1 – 12/73	ABCE* • bis 1000 V
15	Favorit Feuerschutz GmbH 46 Dortmund Münsterstr. 121	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) DPG 6 b) PG 6 L	P 1 – 13/73	ABCE* • bis 1000 V
2. 8. 1973				
16	Minimax GmbH 206 Bad Oldesloe Industriestraße 10/12	„Minimax“-Pulverlöschgerät von Hand fahrbar a) PS 50 b) P 50 H	P 3 – 1/73	BCE

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
17	- dito -	„Minimax“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell a) PS 250 b) P 250 H	P 3 - 2/73	BCE
23. 8. 1973				
18	Favorit Feuerschutz GmbH 46 Dortmund Münsterstraße 121	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) DP 6 b) P 6 L	P 1 - 24/73	BCE
19	- dito -	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) DP 12 b) P 12 L	P 1 - 25/73	BCE
20	Minimax GmbH 206 Bad Oldesloe Industriestraße 10-12	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) DF 6 b) P 6 L	P 1 - 21/73	BCE
21	- dito -	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) DF 12 b) P 12 L	P 1 - 22/73	BCE
17. 9. 1973				
22	National Foam System Inc. Union and Adams Streets West Chester-Pa. 19380/USA Einführer Bronswerk-„Automatic“ GmbH - Feuerlöschsysteme - 2 Hamburg 70 Wansbecker Marktstraße 87	„National Aer-O-Foam XL 3“- Schaummittel a) National Aer-O-Foam XL 3	PL - 5/73	AB
				Das Löschmittel darf nur in Geräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
23	- dito -	„National Aer-O-Foam 3% regular“- Schaummittel a) National Aer-O-Foam 3% regular	PL - 6/73	AB
				Das Löschmittel darf nur in Geräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.

- MBL. NW. 1973 S. 1709.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 9. 1973 - IV B 2 - 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), - SGV. NW. 216 - am 24. 9. 1973 öffentlich anerkannt die

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft NRW
für Soldatenbetreuung e.V.,
Sitz Köln.

- MBL. NW. 1973 S. 1711.

Präsident des Landesrechnungshofs**Verlust eines Dienstausweises**Bek. d. Präsidenten des Landesrechnungshofs
v. 1. 10. 1973 - Pr B 1336 - 1

Der Dienstausweis Nr. 141 des Regierungsrats Ulrich Brückner, geb. am 3. 3. 1931, wohnhaft in Brühl, Uhlstraße 67, ausgestellt vom Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 13 zuzuleiten.

- MBL. NW. 1973 S. 1711.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Verlegung von Diensträumen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung –
v. 19. 10. 1973

Die bislang noch im Dienstgebäude des Kultusministeriums getrennt untergebracht gewesene Abteilung III des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung ist mit den anderen Abteilungen in dessen Dienstgebäude (Häuser A1, A2, A3) auf dem Gelände an der Völklinger Straße zusammengeführt worden.

Die Angehörigen der Abteilung III sind daher nunmehr ebenfalls fernmündlich unter dem Fernsprechanschluß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung

Telefon-Nr. 3032 (1) (DUWA)

zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die organisatorisch mit der Abteilung III verbundene Geschäftsstelle der Heinrich-Hertz-Stiftung beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

– MBl. NW. 1973 S. 1712.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat K. Bücken zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. H. Spick zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. E. Wischerhoff zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

L. Busse,
Dr. E. Geissler,
E. Langer

zu Regierungsdirektoren

Polizeioberst R. Hausen zum Schutzpolizeidirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. W. Schumacher

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor Dr. K. M. Thomas zum Abteilungsdirektor

Regierungsrätin z.A. Dr. O. Kötz zur Regierungsrätin

Regierungsräte z.A.

A. Fischer,
Dr. H. H. Kötting

zu Regierungsräten

Regierungsoberamtsrat H. Meisterjahn zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor F. Schweins zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsräte

J. Burow,
K. Kornblum

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident – Arnberg –

Städtischer Baurat R. Richter zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsdirektor G. Ritzke zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Schild zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat z.A. N. Salmon zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsrat z.A. Dipl.-Ing. U. Philippi zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor A. Reimer zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsräte

W. van den Broek,
R. Schulze

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat z.A. F. Wagner zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsrat W. Trompeter zum Regierungsrat

Polizeipräsident – Bielefeld –

Regierungsdirektor W. Ciesinger zum Leitenden Regierungsdirektor

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z.A. J. Diedrich zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Landesrentenbehörde

Regierungsdirektor Dr. H. Spick zum Innenminister

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. med. R. Driese zur Kurklinik Hochstufen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Bayerisch Gmain

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor U. Zinser zur Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) Dortmund

Regierungspräsident – Arnberg –

Regierungsdirektor R. Steineke zum Polizeiamt Hamm

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor G. Brahm zum Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises

Oberregierungsrat Dr. L. Thilo zum Chef der Staatskanzlei

Polizeipräsident – Dortmund –

Kriminalrat K. Peisker zum Innenminister

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor K. Lawrenz

– MBl. NW. 1973 S. 1712.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Fortbildungsveranstaltung
für Weinkontrolleure der Bundesländer
im Jahre 1973
in Königswinter/Rhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 10. 1973 - VI B 4 - 42.54.97

Mit Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein begann im Jahre 1970 eine intensive Entwicklung des neuen europäischen und nationalen Weinrechts, die bis heute noch keinen Abschluß gefunden hat.

In dieser Zeit des Umbruchs ist eine ständige Fortbildung der Weinkontrolleure unerlässlich. Sie wird alljährlich von den einzelnen Bundesländern durchgeführt.

Für dieses Jahr hat das Land Nordrhein-Westfalen die Aufgabe übernommen. Als Tagungsstätte ist das Hotel und Gaststätte

„Altes Fährhaus“
in Königswinter/Rhein

vorgesehen.

Leitung: Frau Regierungsschemiedirektorin Dr. Schweitzer.

Nachstehendes Programm wurde vorbereitet:

12. Nov. 1973 (Mo)

Anreise

13. Nov. 1973 (Di)

9.15: Begrüßung und Eröffnung durch den Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Regierungspharmaziedirektor Wand)

13. Nov. 1973 (Di)

9.30-11.00: Entwicklungstendenzen des Weinrechtes in der Bundesrepublik und in der EG (Referent: Regierungsdirektor J. Dietrich, Bonn)

11.15-12.15: Diskussion

14.00-15.30: Aktuelle Fragen bei der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Regeln zur Kennzeichnung und Aufmachung der Weine und Moste (Referent: Dr. A. Reichardt, Hauptverwaltungsrat, Brüssel)

15.45-16.45: Diskussion

17.30-19.30: Lehrweinprobe mit Weinen aus dem Bereich Siebengebirge sowie den Anbaugebieten Mittelrhein und Ahr

14. Nov. 1973 (Mi)

8.00- 9.30: Vorschlag zur Präzisierung der Sinnebefunde bei der Beurteilung von Rohbrand und Brennwein

9.45-10.45: Verkostung von Fraktionen der Mickodestillation und der Beurteilung der Ausgiebigkeit nach Wüstenfeld

11.00-12.00: Diskussion

14.00-15.30: Erfahrungen aus der zweijährigen Praxis der Anwendung des neuen Weinrechts (Referent: Dr. H. J. Koch, Richter, Wörrstadt)

15.45-16.45: Diskussion

15. Nov. 1973 (Do)

9.00-11.30: Diskussion über Probleme der einheitlichen Durchführung der Weinüberwachung (Diskussionsleiter: G. Pillmayer; Themen müssen von den Teilnehmern eingebracht werden)

13.30: Abfahrt zu Besichtigungen:

14.00-16.00: Weinkellerei der Firma Sonnen-Kellerei GmbH, Porz-Enzen, mit Weinprobe von Weinen des Jahrganges 1972

16.30-18.30: Zentrallager der Firma Kaufhof AG, Frechen, mit Weinprobe von Weinen der EG

16. Nov. 1973 (Fr)

8.00: Abfahrt zur Besichtigung

9.00-12.00: Firma C. Kleinhaus u. Eckertz, Süßmostkellereien, Hennef (Sieg) (Ortsteil Bröl) mit Referat: „Studium der Probleme der Kalt-Steril-Abfüllung von Traubensaft“ (Referent: Prof. Dr. G. Koch, Niederolm)

13.00: Mittagessen mit Abschlußbesprechung (Diskussionsleitung: Frau Reg. Chem. Dir. Dr. Schweitzer)

14.30: Ende der Fortbildungsveranstaltung

Für unvorhersehbare Fälle möchte ich mir die Änderung der Tagesordnung vorbehalten.

- MBL NW. 1973 S. 1713.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 55 v. 18. 10. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Seite
27. 9. 1973	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)	454
5. 10. 1973	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	455
27. 9. 1973	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster	457
5. 10. 1973	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes - Gesetzliche Unfallversicherung - in Düsseldorf	458

- MBL NW. 1973 S. 1713.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Organisation der Justizausbildungsstätte Brakel.	217	
Personalnachrichten	218	
Gesetzgebungsübersicht	220	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 167, 362 II, § 185; PostO § 50. – Wer seinem Schuldner seine Postanschrift mitgeteilt hat, muß es gegen sich gelten lassen, wenn daraufhin der Schuldbetrag ihm durch die Post überwiesen und entsprechend der Postordnung an einen in der Wohnung angetroffenen Angehörigen ausgezahlt wird, auch wenn dieser das Geld nicht an ihn abführt. Es ist seine Sache, gegebenenfalls den Schuldner auf die Notwendigkeit der Adressierung von Sendungen zur Aushändigung nur an ihn persönlich hinzuweisen. OLG Köln vom 25. Januar 1973 – 10 W 60/72	221	zialprognose besondere Umstände sowohl in der Tat als auch in der Persönlichkeit des Angeklagten vorliegend. OLG Hamm vom 23. März 1973 – 3 Ss 212/73
2. ZPO § 567; HausratsVO §§ 14, 18, 18a, 23. – Gegen Abgabebeschlüsse des Landgerichts gemäß § 18 HausratsVO ist die Beschwerde zulässig. – Ist die Hauptsache hinsichtlich des Teils eines Prozesses erledigt, der zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört hat, während hinsichtlich des nicht erledigten Teils die Voraussetzungen für die Abgabe an das Hausratsgericht vorliegen, so darf eine Abgabe nicht auch bezüglich der Kosten des erledigten Teils erfolgen. OLG Köln vom 21. März 1973 – 16 Wx 19/73	221	2. StPO §§ 223, 226, 244, 249, 251; GVG § 192. – Waren die drei Berufsrichter eines Schwurgerichts – nicht jedoch der Ergänzungsrichter – zur Erleichterung der Sachaufklärung bei Zeugenvernehmungen und einer Augenscheinseinnahme durch den ersuchten Richter zugegen oder sind sie selbst als beauftragte Richter tätig geworden und tritt der Ergänzungsrichter an die Stelle eines von ihnen ein, so bedarf es nicht der Wiederholung der Zeugenvernehmungen und Augenscheinseinnahme in Gegenwart des früheren Ergänzungsrichters. – Ein Strafrichter, der zur Erleichterung der Sachaufklärung bei einer Zeugenvernehmung oder Augenscheinseinnahme durch den ersuchten Richter zugegen ist oder als beauftragter Richter Vernehmung und Augenscheinseinnahme selbst vornimmt, darf den dabei gewonnenen persönlichen Eindruck bei seiner Entscheidung nur dann verwerten, wenn dieser Eindruck im Wege des Urkundenbeweises in die Hauptverhandlung eingeführt ist. LG – Schwurgericht – Bonn vom 5. April 1973 – 8 Ks 1/72
3. ZPO §§ 114, 119 II. Im Kindschaftsprozeß ist dem berufungsbeklagten Kind das Armenrecht im allgemeinen nicht zu gewähren, wenn der Berufungskläger die Berufung vor Einreichung der Berufungsbeurteilung zurückgenommen hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Kind durch ein Großstadtjugendamt vertreten wird. OLG Köln vom 2. November 1972 – 16 U 97/72	223	Kostenrecht
Strafrecht		1. BRAGEBO §§ 126, 27. – Dem Armenanwalt steht eine Vergütung für Ablichtungen von Unterlagen, die sein Auftraggeber beizubringen hat, aus der Staatskasse nur dann zu, wenn der Auftraggeber außerstande ist, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. OLG Köln vom 10. November 1972 – 17 W 192/72
1. JGG § 21 II. – § 21 II JGG setzt – wie § 23 II StGB (vgl. BGHSt 24, 3) – voraus, daß außer der günstigen Sozialprognose besondere Umstände sowohl in der Tat als auch in der Persönlichkeit des Angeklagten vorliegend. OLG Hamm vom 23. März 1973 – 3 Ss 212/73		2. KostÄndG vom 24. Oktober 1972 Art. 4 § 1; BRAGEBO § 123. – Kommt ein Verfahren vor dem 1. November 1972, dem Tage des Inkrafttretens des KostÄndG vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I 2013), tatsächlich zum Stillstand und wird es danach nicht wiederaufgenommen, so ist der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts nach dem alten Recht zu berechnen, ohne daß es darauf ankommt, wie lange das Verfahren ruht. OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1973 – 10 W 41/73
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 227
		– MBl. NW. 1973 S. 1714.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.